

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/308 vom 11. Juli 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_308

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/308 du 11 juillet 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/308 del 11 luglio 2013

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Art. 49 Abs. 1 IVV Wahl der Untersuchungsmethoden im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung. Frage nach der Notwendigkeit einer neuropsychologischen Untersuchung. Gelangt der zuständige RAD-Arzt bei fehlenden hirnrnorganischen Befunden zum Schluss, eine neuropsychologische Untersuchung sei im Rahmen einer Begutachtung entbehrlich, so ubt er damit das ihm zustehende Ermessen nicht rechtsfehlerhaft aus. Die Wurdigung des Gutachtens wird durch diesen Entscheid nicht prajudiziert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2013, IV 2012/308).

Erwagungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand der vorliegend zu behandelnden Beschwerde bildet die Verfuigung vom 15. August 2012, mit der die Beschwerdegegnerin an der Durchfuhrung einer polydisziplinaren Begutachtung festgehalten hat. Streitgegenstand bildet die vom Beschwerdefuhrer beantragte und von der Beschwerdegegnerin verweigerte Durchfuhrung einer neuropsychologischen Untersuchung im Rahmen der Begutachtung. Da die Verfuigung vom 15. August 2012 das vorinstanzliche Verfahren nicht abschliesst, ist sie als Zwischenverfuigung zu qualifizieren. 1.2 Die Beschwerde gegen die Zwischenverfuigung ist mit Blick auf Art. 46 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes uber das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) nur zulassig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Moglichkeit eines solchen Nachteils muss von der Beschwerde fuhrenden Person nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz uber die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 61 N 4). Erforderlich ist ein schutzwurdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abanderung einer Zwischenverfuigung, also nicht zwingend die Gefahr eines irreparablen Schadens, sondern lediglich die Moglichkeit, dass selbst ein gunstiger Endentscheid nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 61 N 5). 1.3 Es ist demnach zu prufen, ob der Beschwerdefuhrer ein schutzwurdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfuigung hat. Sofern dies nicht der Fall ist, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Beschwerdefuhrer liess diesbezuglich in seiner Beschwerdeschrift vorbringen, die Begutachtung falle ohne neuropsychologische Untersuchung unvollstandig aus und er riskiere, damit nicht mehr gehort zu werden, wenn er die Zwischenverfuigung vom 15. August 2012 nicht anfechte. Diese Auffassung trifft zwar nicht zu, da Gutachten im Verfahren betreffend Leistungen der Invalidenversicherung frei zu wurdigen sind und solche, die nicht auf den erforderlichen Untersuchungen beruhen, jedenfalls nicht alleinige

Grundlage eines Entscheids bilden können, selbst wenn sich die versicherte Person im Rahmen der Erteilung des Gutachtensauftrages nicht gegen eine entsprechende Beschränkung der Untersuchungen gewendet hat. Allerdings wirkt sich die Wahl der in die Begutachtung mit einzubeziehenden Fachrichtungen unmittelbar auf das Ergebnis des Gutachtens aus. Die Verweigerung einer von der versicherten Person beantragten Untersuchung im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung kann daher einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im oben dargelegten Sinn bewirken, weshalb auf die vorliegende Beschwerde einzutreten ist. 1.4 Im Übrigen trifft es nicht zu, dass der Erlass der Zwischenverfügung unnötig gewesen ist. Solange zwischen den Parteien streitig ist, welche Fachrichtungen in eine Begutachtung mit einbezogen werden sollen, kann das Verfahren nicht sinnvoll weiter geführt werden. Mit einer Zwischenverfügung eröffnet die IV-Stelle der betroffenen Person die Möglichkeit, zu dieser Frage den Rechtsweg zu beschreiben und sich damit gegen die Ansicht der IV-Stelle zu wehren. Der Erlass der Zwischenverfügung ist also angezeigt gewesen. 1.5 Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist es nicht als „bedenklich“ anzusehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Überprüfung der Zwischenverfügung auch die Frage geklärt haben will, ob auch ein neuropsychologisches Gutachten zu erstellen ist. Es ist nicht einzusehen, inwiefern damit „der Bogen überspannt“ werden sollte. Der Beschwerdegegnerin kann die Zeitverzögerung, die durch das Rechtsmittelverfahren entsteht, grundsätzlich gleichgültig sein. Ein Interesse an der beförderlichen Behandlung eines Gesuchs hat vor allem die versicherte Person. Wenn deswegen, wie vorliegend, eine Rentenreduktion oder Renteneinstellung im Revisionsverfahren verzögert wird, könnte allenfalls eine vorsorgliche Massnahme zur Verhinderung dieser Folge ergriffen werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist wohl in Kauf zu nehmen, dass eine Rente aufgrund eines Gerichtsverfahrens (deutlich) länger ausgerichtet werden muss. Die Grenze liegt beim Rechtsmissbrauch. Vorliegend sind allerdings keinerlei Hinweise für einen solchen ersichtlich, weshalb eine vorsorgliche Massnahme nicht in Betracht fällt.

E. 2

2.1 In materieller Hinsicht ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu erfolgen hat, und dass ihm im Rahmen der Verfahrensleitung ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zukommt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_1037/2010 vom 10. Oktober 2011 E. 5.1). Bei der Beurteilung von Fragen, die in diesen Ermessensspielraum fallen, auferlegt sich das Gericht Zurückhaltung. Anderes gilt selbstverständlich, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft betätigt, also insbesondere der Ermessensspielraum unterschritten, überschritten oder missbraucht wird.

2.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) wählen RAD-Ärzte die geeigneten Prüfmethode im Rahmen ihrer medizinischen Fachkompetenz und der allgemeinen fachlichen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen frei. Diese Kompetenz steht in Einklang mit Art. 59 Abs. 2 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), wonach der RAD der IV-Stelle unter anderem zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung steht. Es liegt denn auch auf der Hand, dass geeignete Fachärzte anhand der massgebenden Akten eher beurteilen können, welche Disziplinen in eine polydisziplinäre Begutachtung mit einzubeziehen sind, als Rechtsanwender. Dass im

Einzelfall ein RAD-Arzt prüft, welche Untersuchungen in Auftrag zu geben sind, ist daher sachlogisch. Wenn der Gutachterstelle zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere notwendig erscheinende Untersuchungen im Rahmen der Begutachtung durchzuführen, besteht ausreichend Gewähr dafür, dass die Untersuchungen umfassend durchgeführt werden. 2.3 Vorliegend sind einerseits in den Akten neuropsychologische Defizite ausgewiesen, unter anderem auch im neusten Bericht der Rheinburg-Klinik vom 24. Januar 2013. Die behandelnden und untersuchenden Ärzte, deren Berichte im Verfahren betreffend Rentenzusprache beigezogen wurden, gingen sodann davon aus, der Beschwerdeführer habe bei den beiden Unfällen im Jahr 1992 (milde) traumatische Hirnverletzungen erlitten, die erfahrungsgemäss neuropsychologische Defizite zur Folge haben können. Andererseits fielen hirnorganische Untersuchungen, namentlich das SPECT im Jahr 1998, unauffällig aus. Es ist fraglich, ob sich der neurologisch-medizinische Sachverhalt in den vergangenen 15 Jahren relevant geändert hat. Der Bericht der Rheinburg-Klinik legt diesen Schluss zumindest nahe. Ohne Weiteres sollte angesichts dessen nicht zum Vorneherein auf eine neuropsychologische Untersuchung verzichtet werden (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_675/2012 vom 7. Dezember 2012, insb. E. 5.1 und 5.2.1). Dem Argument des Beschwerdeführers, mittels einer direkten Anordnung einer neuropsychologischen Begutachtung könnten weitere verfahrensmässige Aufwände und Verzögerungen vermieden werden, könnten wohl nur die zusätzlichen Kosten einer neuropsychologischen Testung entgegen gehalten werden. Ansonsten spricht nichts gegen die Durchführung einer solchen Testung. Letztlich scheint es am sinnvollsten, es den Gutachtern zu überlassen, ob sie eine neuropsychologische Testung für angezeigt erachten. Der Fragekatalog ist daher um die Frage zu erweitern, ob eine neuropsychologische Testung/Beurteilung notwendig sei. Falls die Frage zu verneinen sei, sei dies kurz zu begründen, falls sie zu bejahen sei, seien die Tests direkt vorzunehmen.

E. 3

3.1 Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Ergänzung des Fragekataloges im oben erwähnten Sinne wirkt sich auf das Ergebnis nicht wesentlich aus. Sollten die Gutachter auf eine neuropsychologische Untersuchung verzichten, kann sich erst im Rahmen der Würdigung des Gutachtens unter Berücksichtigung sämtlicher medizinischer Akten zeigen, ob die Begutachtung als nicht umfassend zu qualifizieren ist. Über diese Frage ist daher nach Vorliegen des Gutachtens zu befinden. 3.2 Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift hat ihn die Beschwerdegegnerin mit dem Erlass der Zwischenverfügung nicht gleichsam gezwungen, Beschwerde zu erheben, um seine Rechte im weiteren Verfahren wahren zu können. Offenbar war dem Rechtsvertreter im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht bewusst, dass sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin auf eine Praxisänderung des Bundesgerichts stütze (BGE 137 V 210), weshalb er fälschlicherweise davon ausging, die Beschwerdegegnerin wolle mit dem Erlass der Zwischenverfügung die Würdigung des zu erstellenden Gutachtens zumindest teilweise präjudizieren. Eine entsprechende Nachfrage bei der Beschwerdegegnerin hätte zur Klärung des Missverständnisses geführt. Es rechtfertigt sich jedenfalls nicht, hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzustellen. Die angesichts des reduzierten Aufwands auf Fr. 400.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat daher der Beschwerdeführer zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet und im Restbetrag zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird

abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm im Betrag von Fr. 400.-- daran angerechnet und im Betrag von Fr. 200.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.